

Anhang

zur Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 9. Dezember 2013 im Rahmen der Konsultation zum Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem / Variante eines Lenkungssystems

Antworten zu den Konsultationsfragen

Zur Unterscheidung der Fragen gegenüber unseren Antworten sind die Fragen kursiv geschrieben.

Ablösung des Fördersystems durch ein Lenkungssystem

1. *Sollen zur Erreichung der Energie- und Klimaziele Energieabgaben verwendet werden? (s. Kap. 3)*

Antwort: Ja, umfassende Energieabgaben – auch für die Treibstoffe – sind die wirkungsvollsten und effizientesten Mittel um die Energie- und Klimaziele zu erreichen.

2. *Mit welchen Hauptmassnahmen sollen aus Ihrer Sicht die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden? (s. Kap. 3)*

- a) *Lenkungssystem*
- b) *Fördersystem*

Antwort a: Wir begrüßen den vorgeschlagenen Wechsel vom Fördersystem zu einem Lenkungssystem, da dieses sowohl auf der Erhebungs- als auch auf der Rückverteilungsseite effizienter ist, als ein Fördersystem. Allerdings muss ein solcher Wechsel umfassend ausgestaltet werden und nicht nur die direkten Fördermassnahmen ersetzen. Das gilt namentlich für die Steuerabzüge, die das geltende Steuerrecht für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen kennt.

Einnahmeseite der Energieabgabe

3. *Wie soll Ihrer Meinung nach die Besteuerung von Brennstoffen ausgestaltet werden? (s. Kap. 5.1.1.1)*

- a) *Bemessung nach CO₂-Gehalt?*
- b) *Bemessung nach CO₂-Gehalt und Energiegehalt?*

Antwort b: Es soll eine Bemessung nach CO₂- und Energiegehalt durchgeführt werden. So kann die Zielerreichung sowohl bei den CO₂-Emissionen als auch beim Energieverbrauch gesondert gesteuert werden.

4. *Wie soll Ihrer Meinung nach die Besteuerung von Treibstoffen ausgestaltet werden? (s. Kap. 5.1.1.2)*

- a) *Bemessung nach CO₂-Gehalt?*
- b) *Bemessung nach CO₂-Gehalt und Energiegehalt*
- c) *Besteuerung in gleicher Höhe wie bei Brennstoffen?*
- d) *Tiefere Besteuerung als bei Brennstoffen?*

Antwort b: Es soll eine Bemessung nach CO₂- und Energiegehalt durchgeführt werden. So kann die Zielerreichung sowohl bei den CO₂-Emissionen als auch beim Energieverbrauch gesondert gesteuert werden.

Die Höhe der Besteuerung muss aufgrund der Ziele festgelegt werden. Da die Treibstoffe heute bereits mit Steuern belegt sind, muss die Höhe der Energieabgabe unter Umständen

anders festgelegt werden, als bei den Brennstoffen. Ob das höher oder tiefer ist, hängt vom Grad der Zielerreichung ab und muss zu gegebener Zeit geprüft werden.

5. *Die Besteuerung von Elektrizität ist derzeit nur mittels einer uniformen Energieabgabe auf den Stromverbrauch, unabhängig von der Produktionsart, realisierbar. Wie sollen Ihrer Meinung nach die Ziele zur Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien unter diesen Bedingungen erreicht werden? (s. Kap. 5.1.1.3)*
- a) *Vorwiegend durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)*
 - b) *Rückgabe der Erträge der Stromabgabe an die Konsumenten von Strom aus erneuerbaren Energien?*
 - c) *Weitere, welche?*

Antwort a: Die Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien soll, so lange dies wirklich notwendig ist, durch die kostendeckende Einspeisevergütung erreicht werden.

6. *Sollen für energie- und treibhausgasintensive Unternehmen, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, Rückerstattungen der Abgaben gewährt werden? (s. Kap. 5.2.2)*
- a) *Ja*
 - b) *Nein*

Antwort a: Ja, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber vergleichbaren, ausländischen Unternehmen erhalten zu können.

7. *Wie weitgefasst sollte aus Ihrer Sicht der von den Abgaben befreite Kreis von Unternehmen sein? (s. Kap. 5.2.2)*
- a) *Restriktiver als heute vorgesehen (Referenz pa. Iv. 12.400/CO₂-Gesetz)*
 - b) *Wie heute vorgesehen?*
 - c) *Grosszügiger als heute vorgesehen?*

Antwort b: Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 erfolgt bekanntlich per 1. Januar 2014. Es macht deshalb wenig Sinn, bereits heute über mögliche Verschärfungen bzw. Lockerungen des Empfängerkreises nachzudenken. Wir erwarten, dass notwendige Korrekturen erst dann geprüft werden, wenn genügend Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung der parl. Initiative 12.400 gemacht worden sind.

8. *Welche Gegenleistung sollte Ihrer Meinung nach ein rückerstattungsberechtigtes Unternehmen erbringen? (s. Kap. 5.2.2.4)*
- a) *Zielvereinbarung mit Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren?*
 - b) *Zielvereinbarung ohne Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren?*

Antwort a: Es soll eine Zielvereinbarung mit Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren angestrebt werden.

Verwendung der Erträge der Energieabgabe

9. *Wie sollen die Erträge der Energieabgabe verwendet werden? (s. Kap. 6)*
- a) *Bei der heutigen CO₂-Abgabe werden die nicht zweckgebundenen Einnahmen pro Kopf an die Haushalte über die Krankenkassen und proportional zur Lohnsumme an die Unternehmen rückverteilt. Halten Sie diese Rückverteilung auch bei höheren Einnahmen einer zukünftigen Energieabgabe für zweckmässig?*

- b) *Sollen anstelle der Rückverteilung über die Krankenkassen Steuergutschriften/-schecks verwendet werden?*
- c) *Sollen die Einnahmen der Energieabgabe auch direkt durch Steuer- und Abgabensenkungen kompensiert werden? Wenn ja, welche Steuern und Abgaben sollen gesenkt werden? Wie hoch soll der Anteil an den Rückverteilungsbeträgen sein, der für Steuer- und Abgabensenkung verwendet wird?*

Antwort a: Die Energieabgabe sollte zumindest teilweise – wie bisher die CO₂-Abgabe – pro Kopf an die Haushalte bzw. proportional zur Lohnsumme an die Unternehmen zurückvergütet werden. Die Alternativen dazu, im Wesentlichen die Reduktion der Steuersätze der einen oder andern Steuer, wirken mehr oder weniger stark regressiv. Diesen Nachteil der alternativen Verteilmechanismen lassen sich mit einer teilweise proportionalen Rückvergütung ausgleichen. Ausserdem eignet sich dieses Verteilinstrument gut, um allfällige Schwankungen der insgesamt zurückzuvergütenden Summe auszugleichen, weit besser als die Veränderung von Steuersätzen.

Wenn die Energieabgabe pro Kopf an die Bevölkerung zurückerstattet wird, hat sich die Rückvergütung am bisherigen Verfahren für die CO₂-Abgabe auszurichten. Hingegen lehnen wir die Rückverteilung über Steuergutschriften ab, weil hier eine Pro-Kopf-Verteilung mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

Mögliche Varianten eines Lenkungssystems

10. *Welche der zwei Varianten ziehen Sie für die Ausgestaltung eines Lenkungssystems vor? Aus welchen Gründen ziehen Sie diese Variante vor? Können Sie sich andere Varianten vorstellen? (s. Kap. 7)*

Antwort: Wir bevorzugen Variante 2 (Schrittweise Einführung einer umfassenden Energielenkungsabgabe mit längerfristigen Elementen einer ökologischen Steuerreform). Bei Variante 1 werden Treibstoffe ausgenommen und die Zielerreichung wird überwiegend durch Förderung und regulatorische Massnahmen angestrebt. Ob sie damit erreicht werden können, ist u.E. fraglich.

11. *Ziehen Sie zur Erreichung der Energie- und Klimaziele andere Instrumente vor, die nicht im vorliegenden Grundlagenbericht erwähnt sind? (s. Kap. 7)*

Antwort: Nein.

Ausgestaltung des Übergangs

12. *Welche Übergangsvariante ziehen Sie vor? (s. Kap. 8)*

- a) *Übergangsvariante A (langfristig vorgegebene Erhöhung der Energieabgabe/ kurz- bis mittelfristige Zielerreichung durch Förderung)?*
- b) *Übergangsvariante B (frühzeitige Zielerreichung durch Energieabgabe/ rasche und vorhersehbare Reduktion der Förderung)?*
- c) *Weitere, welche?*

Antwort b: Aus Effizienzgründen sollte die Übergangsvariante B gewählt werden, da die Effizienz dieser Variante gemäss den Aussagen im Grundlagenbericht höher ist als bei Übergangsvariante A.

Auswirkungen auf andere Abgaben

13. *Für wie wichtig halten Sie die Sicherung der Haushaltsneutralität bei einer Senkung von Steuern und Abgaben: (s. Kap. 9.3)*
- a) *Sehr wichtig?*
 - b) *Wichtig?*
 - c) *Weniger wichtig?*

Antwort a: Die Sicherung der Haushaltsneutralität ist für die politische Akzeptanz einer Energieabgabe sehr wichtig. Keinesfalls darf die Rückvergütung der Energieabgabe zu Lasten der Kantone gehen, auch nicht indirekt über den unveränderten Anteil an der gesenkten Bundessteuer. Bei einer allfälligen Senkung der Bundessteuer ist deshalb die Einbusse der Kantone zwingend auszugleichen. Was in Kap. 9.2.2 im Grundlagenbericht aber auffällt, ist der Umstand, dass die Energieabgabe mehrwertsteuerpflichtig sein soll. Es ist für uns nicht ersichtlich, wieso eine Energieabgabe, die vollumfänglich wieder rückverteilt werden soll, der Mehrwertsteuer untersteht.

14. *Welche Massnahmen ziehen Sie vor, um die Haushaltsneutralität zu gewährleisten bei Steuer- und Abgabesatzsenkungen? (s. Kap. 9.3)*
- a) *Mit der Rückverteilung pro Kopf oder entsprechend der AHV-Lohnsumme flexibel allfällige Schwankungen ausgleichen?*
 - b) *Einmalige Anpassung der Steuer- und Abgabesätze aufgrund von Prognosen bei Einführung der Energiesteuer?*
 - c) *Regelmässige periodische Anpassung der Steuer-/Abgabesätze anhand der Einnahmen der Energieabgabe?*

Antwort a: Wir ziehen diese Variante vor, da nach dieser Schwankung der zurückzuergebenden Summe über die Verteilung pro Kopf bzw. entsprechend der Lohnsumme ausgeglichen werden soll. Sie ist wesentlich flexibler als die Veränderung von Steuersätzen. Aus diesem Grund und wegen des langfristigen Prognoserisikos lehnen wir eine einmalige Senkung ab, sondern bevorzugen, wenn für den Schwankungsausgleich eine Senkung der Steuersätze in Betracht gezogen wird, eine periodische Anpassung. In diesem Fall wäre darauf zu achten, dass die Steuersätze nicht auf Gesetzesstufe reduziert werden. Denn eine zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls notwendige Erhöhung der Steuersätze, weil der Ertrag der Energieabgabe abnimmt, könnte dann ebenfalls nur über eine Gesetzesrevision mit ungewissem Ausgang erfolgen. Eine gangbare Lösung könnte darin bestehen, dass der Bundesrat im Gesetz ermächtigt und verpflichtet wird, die Steuersätze proportional in dem Umfang zu senken wie es die Verteilung der zur Verfügung stehenden Energieabgabe erfordert. Das gleiche Ergebnis könnte auch erzielt werden, wenn bei der direkten Bundessteuer wie bei den Staats- und Gemeindesteuern ein Steuerfuss eingeführt würde, der von der Höhe der Energieabgabe abhängig ist, die auf dem Weg der Steuersenkung rückverteilt wird.